

SCHUTZKONZEPT ÖFFENTLICHE RÄUME

BAG Stand 6. Dezember 2021

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes und des Kantons. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher und privater Anlässe im Gemeindesaal und anderen öffentlichen Räumen der Gemeinde Steinhausen.

Jeder Veranstaltende ist dafür verantwortlich, die Vorgaben einzuhalten und angemessene Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Alle Veranstaltenden müssen spätestens eine Woche vor dem Anlass ein Schutzkonzept bei der Gemeinde Steinhausen einreichen.

VORGABEN

Die Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) sowie die Änderung vom 6. Dezember 2021 sind einzuhalten.

Seit 13. September 2021 ist für Veranstaltungen das Covid-Zertifikat (ab 16 Jahren) erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Anlässe ohne Zertifikat durchgeführt werden, diese Ausnahmen sind in der Covid-19-Verordnung Art. 15 Abs. 1-3 geregelt.

Organisatoren von Veranstaltungen müssen in jedem Fall ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Desinfektionsmittel stehen auf den Toiletten oder im Eingangsbereich bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht (Plakate des Bundes).

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

2. DISTANZ HALTEN (ANLÄSSE OHNE ZERTIFIKAT)

Alle Nutzer halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 m zwischen allen Personen stets eingehalten werden kann.

Damit alle Personen die Distanz von 1.5 m zueinander einhalten können, müssen die Sitzplätze entsprechend angeordnet werden.

3. MASKENTRAGPFLICHT

In Innenräumen gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen.

Massnahmen

An den Eingängen zu den Gebäuden wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Besucherinnen und Besucher sind selber für die Beschaffung ihrer Gesichtsmasken zuständig. Diese müssen sie ununterbrochen tragen, bis sie das Gebäude wieder verlassen.

Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, sind während ihres Auftritts oder ihrer Rede von der Maskentragpflicht befreit.

Sind Personen von der Maskentragpflicht befreit, müssen der erforderliche Abstand eingehalten oder andere geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden (z.B. Distanzmarkierungen oder das Aufstellen von Trennwänden).

4. REINIGUNG UND BELÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Regelmässiges Lüften von Räumen.

Massnahmen

Häufig berührte Oberflächen werden durch die Hauswartung regelmässig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.

Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.

Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.

Die Abfalleimer werden in regelmässigen Abständen geleert.

Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt und gereinigt.

Toiletten werden regelmässig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert.

An den Ein- und Ausgängen stehen Abfalleimer und Desinfektionsstationen zur Verfügung, damit sich die Besucherinnen und Besucher ihre Gesichtsmaske beim Verlassen des Gebäudes ausziehen, sie entsorgen und die Hände desinfizieren können.

Für Instrumente stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel selbst zur Verfügung. Die Auftretenden sind für die Reinigung verantwortlich.

Die Räumlichkeiten sind vor und nach der Nutzung während mindestens 5 Minuten zu lüften.

5. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Es dürfen sich keine Personen mit Covid-19-Symptomen in den Räumlichkeiten aufhalten.

6. INFORMATION

Information an Besucherinnen und Besucher sowie andere betroffene Personen über die Vorgaben und Massnahmen bei Ausnahmen.

Massnahmen

Der Veranstaltende weist Gäste, Mitarbeitende und andere betroffene Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zum Raum bzw. zur Anlage:

- Veranstaltende informieren die Gäste über die Zertifikatspflicht.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Covid-19 und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird seitens Veranstalter und seitens Betrieb ein/e Covid-19-Verantwortliche/r ernannt. Für den Betrieb sind dies in der Regel die Hauswarte der Anlagen.

Die Covid-19-Verantwortlichen haben in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die Covid-19-Verantwortlichen stellen die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

8. ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN (ANLÄSSE OHNE ZERTIFIKAT)

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort, allfällige Sitzplatznummer) müssen erhoben werden.

Wird am Sitzplatz ausserhalb eines Restaurationsbereiches konsumiert, müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Kontaktangaben bei Veranstaltungen müssen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden.

Kontaktdaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

9. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen.

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für Veranstaltungen zu schützen.

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:

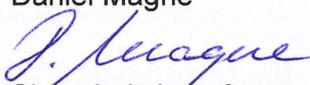
Ja Nein

Dieses Dokument ist im Internet für alle Personen zugänglich:

Ja Nein

Verantwortliche Person:

Daniel Magne



Sicherheitsbeauftragter

Steinhausen, 6. Dezember 2021